

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht
Materiellrechtlicher Teil
26. November 2025

„Bummel auf Abwegen“

Als der am Studium wenig interessierte Student *Bummel* (B) mittags durch die Stadt schlendert, sieht er, wie *Schlampig* (S) hektisch, halb auf dem Gehsteig parkend, aus seinem breiten nagelneuen Mercedes (Wert 100.000 Euro) springt und in einem Hausflur verschwindet. Dem aufmerksamen *Bummel* entgeht dabei nicht, dass *Schlampig* in der Eile nicht nur vergessen hat, das Auto abzuschließen, sondern sogar den Schlüssel stecken ließ. Plötzlich verspürt *Bummel* das ungestillte Bedürfnis auch einmal so ein fettes teures Auto zu fahren und setzt sich auch schon auf den Fahrersitz. Da das Auto ohnedies nicht am Gehsteig parken darf, fährt *Bummel* gleich einmal los für eine kleine Probefahrt. Bei seiner Fahrt durch die engen Gassen der Stadt unterschätzt *Bummel* jedoch die ausufernde Breite seines Gefährts und streift mit dem Außenspiegel einen Radfahrer. Dieser stürzt. Im Rückspiegel sieht *Bummel*, dass der Radfahrer gleich wieder laut, mit den Fäusten fluchend, aufsteht. Daraus zieht *Bummel* den Schluss, dass ihm wohl nichts passiert sei und fährt lieber weiter, um sich nicht mit dem „aggressiven“ Radfahrer auseinandersetzen zu müssen.

Die teure Luxuskarosse hält nicht, was sie verspricht. Bereits unmittelbar nach Verlassen der Stadt beginnt der Motor zu stottern und setzt letztlich ganz aus. *Bummel* kann das Auto nicht mehr wieder in Gang bringen und stellt es am Straßenrand ab. Bevor er aus dem Auto aussteigen will, fällt ihm auf dem Rücksitz ein teurer Fotoapparat auf. Da er derartiges nicht besitzt, nimmt er ihn gleich mit, als „Entschädigung“ für den langen Fußmarsch, den er nun zurück in die Stadt antreten muss. Im Handschuhfach entdeckt *Bummel* auch eine Bankomatkarte und ein Notizbuch. Als er neugierig das Notizbuch durchblättert, findet er auf einer leeren Seite nur eine vierstellige Zahl stehen. *Bummel* glaubt zwar nicht, dass jemand so dumm ist und in einem Notizbuch den Code der Bankomatkarte aufschreibt und das zusammen wo liegen lässt – aber wer weiß? *Bummel* nimmt jedenfalls neben dem Fotoapparat auch Bankomatkarte und Notizbuch mit.

Als er am Rückweg spätabends die Stadt erreicht, führt ihn sein erster Weg zu einem Bankomaten. Aufgeregt steckt er die Bankomatkarte hinein und tippt die gefundene Zahl aus dem Notizbuch ein. Am Bankomaten erscheint jedoch der Hinweis, dass der eingegebene Code nicht stimmt. Die Bankomatkarte wird aufgrund eines technischen Gebrechens auch nicht ausgeworfen. *Bummel* denkt sich nur: „Ein Versuch war es wert“, und schlendert nach Hause.

Der Radfahrer hat bei dem Sturz eine schmerzhafte Prellung seines Handgelenkes erlitten. Er kann daher seinen Beruf als Heilmasseur fünf Wochen nicht ausüben. Mit einer entsprechenden Physiotherapie hätte er wahrscheinlich schon nach drei Wochen wieder seiner Tätigkeit nachgehen können. Der Radfahrer dachte jedoch, dass ihm eine kleine Auszeit „auf Krankenschein“ bei seinem stressigen Beruf nicht schaden könne.

Der Code im Notizbuch hat gestimmt. *Bummel* hat sich jedoch in der Aufregung vertippt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Student *Bummel*?

Name:

1.a.	Ingebrauchnahme des Mercedes Diebstahl (§§ 127 ff StGB) <i>Kein Zueignungsvorsatz</i>	3 Pkt
b.	Dauernde Sachentziehung § 135 Abs 1, Abs 2 2. Fall StGB <i>Wiedererlangungschancen</i>	3 Pkt
c.	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 136 Abs 1, Abs 2 iVm § 129 Abs 1 Z 1 StGB) <i>Qualifikation (§ 129 Abs 1 Z 1 StGB)</i>	5 Pkt
2.	Streifen des Radfahrers Fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 Abs 1, 4 StGB) <i>Fahrlässigkeitsprüfung; Qualifikation: vorsätzliche Heilungsverzögerung</i>	5 Pkt
3.	Weiterfahren nach dem Zusammenstoß Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs 1 StGB) <i>Keine Bagatellverletzung; Nachschaupflicht; Eventualvorsatz</i>	5 Pkt
4.a.	Mitnahme der Gegenstände auf der Rückbank (Fotoapparat, Bankomatkarte, Notizbuch) Diebstahl §§ 127ff StGB <i>Gegenstände nicht mehr im Gewahrsam des Schlämpig</i>	4 Pkt
b.	Unterschlagung (§ 134 Abs 2 StGB) <i>Anschlussunterschlagung hinsichtlich Fotoapparat; kein Tauschwert hinsichtlich Bankomatkarte und Notizbuch</i>	5 Pkt
c.	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§ 241e Abs 1 Satz 1 StGB) <i>Bankomatkarte: Unbares Zahlungsmittel (§ 74 Abs 1 Z 10 StGB)</i>	5 Pkt
5.	Verwendung der Bankomatkarte und Eintippen des Codes Versuchter Diebstahl §§ 15, 127 Abs 1, 129 Abs 1 Z 3 StGB <i>Versuchsprüfung; Qualifikation (§ 129 Abs 1 Z 1-3)</i>	5 Pkt

Gesamt : 40 Punkte

Punkteschlüssel: 0 – 20: 5 21 – 25: 4 26 – 30: 3 31 – 35: 2 36 – 40: 1	Note
--	-------------

**Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht
Prozessrechtlicher Teil
27. November 2025**

- I. Alljährlich bekommt A die Betriebskostenabrechnung für seine Eigentumswohnung von der Hausverwaltung. Viele Zahlen scheinen ihm dabei absolut nicht nachvollziehbar und er hat die starke Vermutung, dass die Hausverwaltung Gelder in die eigene Tasche wirtschaftet und Ausgaben entgegen ihrer Befugnis tätigt. A sieht sich daher gezwungen, Strafanzeige wegen Betruges (§ 146 StGB) und Untreue (§ 153 StGB) zu erstatten.
- a) Nach Meinung der StA ist die Anzeige ohne nähere Beweise vollkommen aus der Luft gegriffen. Sie leitet daher erst gar kein Ermittlungsverfahren ein.
Unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?
Was könnte A dagegen unternehmen und was wird er dabei zu beachten haben?
Muss die Polizei unbegründete Anzeigen entgegennehmen? (Begründung)
- b) Im folgenden Jahr hat A wieder ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der zugesandten Betriebskostenabrechnung und erstattet diesmal eine besser begründete Anzeige. Die Hausverwaltung wird hierauf von der Polizei zu einer Stellungnahme aufgefordert. Nach Durchsicht des Aktes stellt die StA das Verfahren ein. Welche Konsequenzen hat diese Einstellung? Worin liegt der Unterschied zur Vorgangsweise unter lit a)?
- c) Unter welchen Voraussetzungen könnte die Hausverwaltung die Kosten für die vom Anwalt verfasste schriftliche Stellungnahme geltend machen?
- II. B steht unter dringendem Verdacht, sich gewerbsmäßig kinderpornographisches Bildmaterial verschafft und über das Internet entgeltlich weiterverbreitet zu haben (§ 207a StGB). Als B aufgrund der gerichtlich bewilligten Anordnung der StA festgenommen werden soll, stellt die Polizei auch gleich das Handy von B sicher. Mit der plumpen Frage des Polizisten, ob dies sein Handy sei, wird B sein Handy vor das Gesicht gehalten und damit entsperrt. Durch unmittelbaren Zugriff auf den Datenspeicher des Handys und einen damit verknüpften externen cloud Speicher stellt die Kriminalpolizei sofort Unmengen an einschlägigem Bildmaterial sicher.
- a) Darf das sichergestellte Bildmaterial in einem Verfahren gegen B verwendet werden (Begründung).
- b) Bereits vor der gerichtlichen Hauptverhandlung beantragt der Verteidiger des B die Einvernahme der Freundin seines Mandanten zum Beweis dafür, dass dieser keine pädophilen Neigungen habe. In der Hauptverhandlung stellt er fest, dass die Freundin nicht einmal geladen wurde.
Was muss der Verteidiger tun, um dies als Verfahrensmangel geltend machen zu können?
Wird er damit Erfolg haben?
- c) B wird zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, wobei 14 Monate unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden. Das Mobiltelefon des B wird eingezogen.
Ist dies zulässig? Welche Bekämpfungsmöglichkeiten bestehen?

Name:

I. a.	Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die StA (§ 197a StPO); kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) aus tatsächlichen Gründen (§ 197a Abs 1 zweiter Fall StPO) Verfolgungsantrag (§ 197c StPO) vorliegend nicht statthaft, da Absehen nach § 197a Abs 1 zweiter Fall StPO; ggf Aufsichtsbeschwerde nach § 37 Abs 1 StAG § 78 StPO (Anzeigepflicht); Ausnahmen von Anzeigepflicht (§ 78 Abs 2 StPO)	8 Pkt
b.	Einstellung (§ 190 StPO); Antrag auf Fortführung (§ 195 Abs 1 StPO); Unterschied zum Vorgehen nach § 197a ff StPO (Verfolgungsverbot bei Einstellung, ne bis in idem)	6 Pkt
c.	Antrag auf Beitrag zu den Kosten der Verteidigung im Ermittlungsverfahren (196a StPO)	6 Pkt
II. a.	Sicherstellung von Datenträgern und Daten (§115f ff StPO); Anordnung der StA und gerichtliche Bewilligung; Sicherstellung durch KriPo nach § 115f Abs 4 StPO (Gefahr in Verzug) Entsperren des Handys: Verstoß gegen Nemo-tenetur-Grundsatz (Art 90 Abs 2 B-VG; Art 6 EMRK, § 7 Abs 2 StPO), nicht ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht, jedoch § 281 Abs 1 Z 4 iVm § 489 Abs 1 StPO denkbar	8 Pkt
b.	Zuständigkeit: Einzelrichter am Landesgericht (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO) Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 4 iVm § 489 Abs 1 StPO (relativer NG); Voraussetzung hinreichend konkretisierter Beweisantrag bzw dessen Wiederholung in der HV (§ 55 Abs 1 Satz 2 StPO); vorliegend keine Beweisrelevanz	6 Pkt
c.	Betreffend die bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe: Voraussetzungen bedingte Nachsicht (§ 43a Abs 4 StGB); nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe darf nicht mehr als 1/3 der Strafe betragen (§ 43a Abs 3 letzter Satz StGB); NB gem § 281 Abs 1 Z 11 2. Fall StPO iVm § 489 Abs 1 StPO Betreffend die Einziehung: § 26 StGB; Einziehung nicht geboten; NB gem § 281 Abs 1 Z 11 iVm § 489 Abs 1 StPO	6 Pkt

Gesamt: 40 Punkte

Punkteschlüssel:	0 – 20:	5	Note:
	21 – 25:	4	
	26 – 30:	3	
	31 – 35:	2	
	36 – 40:	1	